Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 10. Wahlperiode, 1979-1980

13.12.1982 - Drucksache 10/978

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
10. Wahlperiode

Drucksache 10/978
13. 12. 82

Mitteilung des Senats

Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Höhe der Rundfunkgebühr und zur Änderung des Staatsvertrages über einen Finanzausgleich zwischen den Rundfunkanstalten

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) nachstehend den Entwurf eines Gesetzes zu dem Staatsvertrag über die Höhe der Rundfunkgebühr und zur Änderung des Staatsvertrages über einen Finanzausgleich zwischen den Rundfunkanstalten mit der Bitte um Beschlußfassung.

Der Staatsvertrag ist auf der Sitzung der Ministerpräsidenten der Länder am 2. Juli 1982 paraphiert worden. Der Staatsvertrag ist von den Ministerpräsidenten im Umlaufverfahren zwischen dem 6. Juli und dem 26. Oktober 1982 unterzeichnet worden.

Mit Mitteilung des Senats vom 21. Juni 1982 ist die Bürgerschaft (Landtag) vor Unterzeichnung des Staatsvertrages über den wesentlichen Inhalt dieses Staatsvertrages unterrichtet worden (Bürgerschaftsdrucksache 10/846).

Gesetz
zu dem Staatsvertrag über die Höhe der Rundfunkgebühr und zur Änderung des Staatsvertrages über einen Finanzausgleich zwischen den Rundfunkanstalten

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Dem zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Berlin, der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Hessen, dem Land Niedersachsen, dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Rheinland-Pfalz, dem Saarland und dem Land Schleswig-Holstein unterzeichneten Staatsvertrag über die Höhe der Rundfunkgebühr und zur Änderung des Staatsvertrages über einen Finanzausgleich zwischen den Rundfunkanstalten wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Bescheide über rückständige Rundfunkgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren vollstreckt.

(2) Die Rundfunkanstalt erstattet der zuständigen Stelle den für die Vollstreckung erforderlichen durch Zahlung des Schuldners nicht gedeckten Verwaltungsaufwand einschließlich der Auslagen. Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Erstattung näher zu regeln. Darin kann bestimmt werden, daß der Verwaltungsaufwand ganz oder teilweise in Pauschalsätzen zu erstatten ist.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 6 in Kraft tritt, wird vom Senat im Bremischen Gesetzblatt bekanntgegeben.

Staatsvertrag
über die Höhe der Rundfunkgebühr und zur Änderung des Staatsvertrages über einen Finanzausgleich zwischen den Rundfunkanstalten

Das Land Baden-Württemberg,

der Freistaat Bayern,

das Land Berlin,

die Freie Hansestadt Bremen,

die Freie und Hansestadt Hamburg,

das Land Hessen,

das Land Niedersachsen,

das Land Nordrhein-Westfalen,

das Land Rheinland-Pfalz,

das Saarland und

das Land Schleswig-Holstein

schließen nachstehenden

Staatsvertrag

Erster Abschnitt

Höhe der Rundfunkgebühr

Artikel 1

Die Rundfunkgebühr wird wie folgt festgesetzt:

Die Grundgebühr beträgt monatlich 5,05 DM, die Fernsehgebühr monatlich 11,20 DM.

Artikel 2

Von der Grundgebühr haben die Landesrundfunkanstalten jährlich den Betrag von 52,125 Millionen DM an den Deutschlandfunk abzuführen. Die Anteile dieser Rundfunkanstalten bemessen sich nach dem zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Staatsvertrages geltenden Grundgebührenschlüssel.

Artikel 3

(1) Für die Durchführung der Versuche mit Breitbandkabel (Kabelpilotprojekte) in den Ländern Bayern, Berlin, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz ist von den Landesrundfunkanstalten und der Anstalt „Zweites Deutsches Fernsehen" ein Betrag von 35 Millionen DM je Projekt bereitzustellen.

(2) Die nach Landesrecht zuständigen Stellen können den Betrag nach Absatz 1 in zwölf gleichen Teilbeträgen vierteljährlich, jeweils in der Mtite des Kalendervierteljahres, abrufen oder diese Teilbeträge auf einen der späteren Abruftermine übertragen. Erster Abruftermin ist der 15. Februar 1984, letzter Abruftermin ist der 15. November 1986. Soweit Teilbeträge nicht bis zum letzten Abruftermin abgerufen worden sind, verbleiben sie dem allgemeinen Rundfunkgebührenaufkommen.

(3) Die Beträge dürfen nur für Investitionen und für den technischen Betrieb der Kabelfernsehzentralen einschließlich Studiotechnik und Verwaltungskosten verwendet werden. Die Verwendung der Beträge ist von den Ländern, in denen Kabelpilotprojekte durchgeführt werden, spätestens ein halbes Jahr nach Beendigung der Versuche allen Ländern nachzuweisen.

(4) Die Anteile der Landesrundfunkanstalten und der Anstalt „Zweites Deutsches Fernsehen" bemessen sich nach dem Fernsehgebührenschlüssel des § 23 Abs. 1 des Staatsvertrages über die Errichtung der Anstalt des öffentlichen Rechts „Zweites Deutsches Fernsehen"; die Anteile der Landesrundfunkanstalten zueinander bemessen sich nach dem zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Staatsvertrages geltenden Fernsehgebührenschlüssel.

Zweiter Abschnitt

Änderung des Staatsvertrages über einen Finanzausgleich zwischen den Rundfunkanstalten

Artikel 4

Der Staatsvertrag über einen Finanzausgleich zwischen den Rundfunkanstalten vom 20. September 1973 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 3 erhält folgende Fassung:

„Artikel 3

Umfang der Finanzausgleichsmasse

(1) Die Finanzausgleichsmasse beträgt jährlich mindestens 148,5 Millionen DM.

(2) Aus der Finanzausgleichsmasse erhalten der Sender Freies Berlin mindestens 64,58 Millionen DM, Radio Bremen mindestens 38,15 Millionen DM und der Saarländische Rundfunk mindestens 45,77 Millionen DM.

(3) Die Finanzausgleichsmasse nach Absatz 1 und die Zuwendungen nach Absatz 2 sind späteren Änderungen der Rundfunkgebühr im gleichen Verhältnis anzupassen."

2. Artikel 4 erhält folgende Fassung:

„Artikel 4

Vereinbarung der Rundfunkanstalten

Im Rahmen der vorstehenden Grundsätze wird der Finanzausgleich von den in Artikel 2 Satz 1 genannten Rundfunkanstalten im einzelnen vereinbart. Die Rundfunkanstalten Radio Bremen, Saarländischer Rundfunk und Sender Freies Berlin sind dabei lediglich an der Aufbringung der Finanzierungsbeträge für die Gemeinschaftsaufgaben zu beteiligen; diese Beteiligungen sind bei der Vereinbarung der Zuwendungsbeträge an diese Anstalten zu berücksichtigen."

Dritter Abschnitt

Schlußbestimmungen

Artikel 5

Das Vertragsverhältnis nach dem Ersten Abschnitt dieses Staatsvertrages gilt für unbestimmte Zeit. Es kann von jedem Beteiligten zum Schluß eines Kalenderjahres mit einer Frist von einem Jahr, erstmals zum 31. Dezember 1986, gekündigt werden. Die Kündigung ist gegenüber dem Vorsitzenden der Ministerpräsidenten-Konferenz schriftlich zu erklären. Die Kündigung eines Beteiligten läßt das Vertragsverhältnis unter den übrigen Beteiligten unberührt, jedoch kann jeder der übrigen Beteiligten das Vertragsverhältnis binnen einer Frist von drei Monaten nach Eingang der Kündigungserklärung zu demselben Zeitpunkt kündigen.

Artikel 6

(1) Dieser Staatsvertrag tritt am 1. Juli 1983 in Kraft. Sind nicht alle Ratifikationsurkunden bis zum 30. Juni 1983 bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidenten-Konferenz hinterlegt, so tritt der Staatsvertrag am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die letzte Ratifikationsurkunde bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden derMinisterpräsidenten-Konferenz hinterlegt ist.

(2) Die Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidenten-Konferenz teilt den Ländern den Zeitpunkt der Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde mit.

Artikel 7

Mit Inkrafttreten dieses Staatsvertrages tritt der Staatsvertrag über die Höhe der Rundfunkgebühr vom 17. März 1978 außer Kraft.

Für das Land Baden-Württemberg:

gez. Lothar Späth

Für das Land Niedersachsen:

gez. Ernst Albrecht

Für den Freistaat Bayern:

gez. F. J. Strauß

Für das Land Nordrhein-Westfalen:

gez. Johannes Rau

Für das Land Berlin:

gez. Richard von Weizäcker

Für das Land Rheinland-Pfalz:

gez. Bernhard Vogel

Für die Freie Hansestadt Bremen:

gez. Hans Koschnick

Für das Saarland:

gez. Werner Zeyer

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:

gez. Klaus von Dohnanyi

Für das Land Schleswig-Holstein:

gez. Uwe Barschel

Für das Land Hessen:

gez. Holger Börner

Anlage 2

Begründung zum Staatsvertrag über die Höhe der Rundfunkgebühr und zur Änderung des Staatsvertrages über einen Finanzausgleich zwischen den Rundfunkanstalten

A — Allgemeines

I. Zu den Bestimmungen über die Höhe der Rundfunkgebühr

1. Die Rundfunkgebühr ist zuletzt durch Staatsvertrag der Länder vom 17. März 1978 mit Wirkung zum 1. Januar 1979 erhöht worden (vgl. hierzu Gesetz vom 24. Juli 1978, Brem.GBl. S. 185). Die Grundgebühr (Hörfunk) wurde damals von 3,— DM auf 3,80 DM und die Fernsehgebühr von 7,50 DM auf 9,20 DM monatlich angehoben. Der Staatsvertrag hätte erstmals zum 31. Dezember 1982 gekündigt werden können.

 Die von den Ministerpräsidenten eingesetzte Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF) empfiehlt in ihrem 3. Bericht vom 15. Oktober 1981, die Rundfunkgebühr zum 1. Januar 1984 um 2,25 DM auf 15,25 DM monatlich anzuheben, und zwar die Grundgebühr (Hörfunk) um 0,95 DM und die Fernsehgebühr um 1,30 DM. Die zugrundeliegenden Berechnungen der Kommission beschränken sich auf den Finanzbedarf der Rundfunkanstalten für die Jahre 1984 und 1985. Dabei hat die KEF eine erhebliche Kreditfinanzierung von ca. 270 Mio. DM für den von ihr anerkannten Finanzbedarf in diesen Jahren vorausgesetzt, der damit durch den Vorschlag zu einer Gebührenerhöhung nicht gedeckt wird. Die KEF vertritt die Auffassung, daß die Rundfunkanstalten eine Fremdfinanzierung bis in Höhe von 30 v.H. ihrer Erstinvestition vornehmen sollten, sofern dies durch die Haushaltslage geboten ist.

 Bei ihrer Beschlußfassung vom 2. Juli 1982 sind die Ministerpräsidenten zunächst von dem Kommissionsbericht ausgegangen, haben dabei aber auch die Stellungnahme der Rundfunkanstalten berücksichtigt. Aus folgenden Gründen sind sie danach bei ihrer staatsvertraglichen Festsetzung der Rundfunkgebühr über die Empfehlung der KEF hinausgegangen:

 — Entsprechend einer Anregung der KEF wird der Deutschlandfunk künftig nicht mehr — wie bisher — im Rahmen des Rundfunkfinanzausgleichs, sondern unabhängig davon durch eine besondere Finanzzuweisung mit-

finanziert. Gleichzeitig ist dadurch das Volumen des Finanzausgleichs zwischen den Landesrundfunkanstalten verbessert worden.

— Zur Versorgung der Rundfunkteilnehmer mit den für ihr Gebiet bestimmten Rundfunkprogrammen wollen die Rundfunkanstalten die Versorgungslücken unterhalb der 800-Einwohner-Grenze innerhalb von 10 Jahren schließen, nachdem der Senderausbau in zusammenhängenden Wohngebieten mit 800 und mehr Einwohnern in den Jahren 1982/1983 im allgemeinen beendet sein wird. Die KEF hatte hierfür keinen Mehrbedarf vorgesehen; die Ministerpräsidenten erkennen mit dem neuen Staatsvertrag einen entsprechenden Mehrbedarf an, damit die restlichen Versorgungslücken planmäßig geschlossen werden können.

— Auf die von den Ministerpräsidenten mit ihrem Kronberger Beschluß vom 12./14. November 1980 beschlossene Teilfinanzierung der vier Kabelpilotprojekte aus Rundfunkgebühren hatte die KEF besonders hingewiesen, diese aber nicht in ihre betragsmäßige Empfehlung zur Gebührenanpassung einbezogen. Die Ministerpräsidenten haben an ihrem Beschluß festgehalten und demgemäß den erforderlichen Kostenanteil bei der Festsetzung der Rundfunkgebühr berücksichtigt.

Da 0,10 DM Grundgebühr jährlich etwa 27,3 Mio. DM und 0,10 DM Fernsehgebühr jährlich etwa 23,9 Mio. DM an Gebührenaufkommen aller Rundfunkteilnehmer erbringen, ergibt sich danach zunächst folgende Berechnung:

1.) Grundgebühr:

0,95 DM (Empfehlung der KEF)

0,20 DM (besondere Zuweisung an den Deutschlandfunk in Höhe von 52,125 Mio. DM, der damit zugunsten der nehmenden Anstalten aus dem Rundfunkfinanzausgleich ausscheidet)

1,15 DM

2.) Fernsehgebühr:

1,30 DM (Empfehlung der KEF)

0,20 DM (Mitfinanzierung der vier Kabelpilotprojekte für drei Jahre bis zu einem Betrag von 35 Mio. DM je Projekt)

0,15 DM (Fernsehrestversorgung unterhalb der 800-Einwohner-Grenze)

1,65 DM

Obwohl die Rundfunkanstalten gegenüber der KEF erhebliche Anmeldungen für einen Mittelbedarf im Rahmen der neuen Kommunikationstechniken (Stereoton beim Fernsehen, Kabelrundfunk, Satellitenfernsehen) angemeldet hatten, wurde dieser von der KEF nicht berücksichtigt. Die KEF ging vielmehr von der Annahme aus, daß politisch zu entscheiden sei, ob und ggf. in welchem Umfang Innovationen auf dem Sektor des Rundfunkwesens durch die Anstalten erfolgen sollen.

Die Regierungschefs der Länder sind zu dem Ergebnis gekommen, daß den Rundfunkanstalten ein Finanzbedarf im Bereich der neuen Kommunikationstechniken zuzubilligen ist. Da der Schwerpunkt der Innovationen im Bereich des Fernsehens liegt, andererseits aber auch der Hörfunk betroffen ist, haben sich die Ministerpräsidenten entschieden, einen **Betrag von 0,35 DM monatlich der Fernsehgebühr und von 0,10 DM monatlich der Grundgebühr zuzurechnen.** Obwohl nach Meinung der weitaus überwiegenden Zahl der Ministerpräsidenten dieser Innovationsbetrag nicht auchreichend ist, ließ sich auch hier im Interesse einer einheitlichen Rundfunkgebühr in allen Ländern kein höherer Betrag erzielen.

Daraus ergeben sich Erhöhungsbeträge von insgesamt 1,25 DM für die Grundgebühr und 2,— DM für die Fernsehgebühr. Die Addition mit den gegenwärtigen Beträgen von 3,80 DM und 9,20 DM ergibt **eine neue Grundgebühr von 5,05 DM und eine neue Fernsehgebühr von 11,20 DM, mithin eine neue Rundfunkgebühr von insgesamt 16,25 DM.**

2. Die zweckgebundene Zuweisung an den Deutschlandfunk und die Verpflichtung der Rundfunkanstalten zur Bereitstellung der Beträge für die Kabelpilotprojekte bedürfen einer gesetzlichen Grundlage und waren deshalb in den Staatsvertrag aufzunehmen. Hingegen ist davon abgesehen worden, die Rundfunkrestversorgung und die Beteiligung der Rundfunkanstalten an Innovationen im Rahmen der neuen Kommunikationstechniken staatsvertraglich zu regeln. Insoweit haben die Ministerpräsidenten jedoch bei ihrer Beschlußfassung über den Staatsvertrag entsprechende Erklärungen abgegeben und hierbei gleichzeitig weitere Feststellungen und Erwartungen einbezogen, die sich auf ihre früheren Aufträge anläßlich der Unterzeichnung des Staatsvertrages über die Höhe der Rundfunkgebühr am 17. März 1978 sowie auf die Berücksichtigung der deutschen freien Produzenten bei Auftragsproduktionen und auf die Aufteilung der Postkosten zwischen ARD und ZDF beziehen. Diese Erklärungen haben folgenden Wortlaut:

 „1. Die Regierungschefs der Länder stellen fest, daß die Vereinheitlichung des Rundfunkhaushaltsrechts entsprechend ihrem Auftrag vom 17. März 1978 weiterentwickelt worden ist. Sie bitten die Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten zu gegebener Zeit um Bericht, welche Erfahrungen mit den hierzu innerhalb der Rundfunksysteme von ARD und ZDF erzielten Übereinkünften gesammelt worden sind.

 2. Die Regierungschefs der Länder nehmen zur Kenntnis, daß in der Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten keine Übereinstimmung darüber erzielt werden konnte, ob mit der Bildung einer Tarifgemeinschaft der Rundfunkanstalten eine Dämpfung der Personalkostenentwicklung erreicht werden kann. Sie bitten die Kommission, der Personalkostenentwicklung auch künftig ihre besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

 3. Die Regierungschefs der Länder gehen davon aus, daß die Rundfunkanstalten nach der Erhöhung der Rundfunkgebühr die Lücken in der Fernsehrestversorgung unterhalb der 800-Einwohner-Grenze innerhalb von 10 Jahren schließen. Außerdem gehen sie davon aus, daß sich die Rundfunkanstalten an Innovationen in technischer Hinsicht im Rahmen der neuen Kommunikationstechniken einschließlich der Kabelpilotprojekte angemessen beteiligen; ihre programmliche Beteiligung kann im Rahmen der geltenden rechtlichen Bestimmungen erfolgen.

 4. Die Regierungschefs der Länder gehen weiter davon aus, daß die deutschen freien Produzenten bei der Verwendung der Programmmittel durch die Rundfunkanstalten nach der Erhöhung der Rundfunkgebühr im angemessenen Umfange bei Auftragsproduktionen berücksichtigt werden.

 5. Die Regierungschefs der Länder bitten die Rundfunkanstalten, ihre Bemühungen fortzusetzen, die Auseinandersetzung zwischen ARD und ZDF über die Postkostenaufteilung gütlich beizulegen. Sie weisen darauf hin, daß die Erhöhung der Rundfunkgebühr und ihre Aufteilung auf die Grund- und Fernsehgebühr von der bisherigen Postkostenaufteilung ausgeht."

II. Zu den Bestimmungen des Staatsvertrages zur Änderung des Staatsvertrages über einen Finanzausgleich zwischen den Rundfunkanstalten:

Der Staatsvertrag über einen Finanzausgleich zwischen den Rundfunkanstalten vom 20. September 1973 (vgl. hierzu Gesetz vom 13. November 1973 — Brem.GBl. S. 221) ist ein Rahmenvertrag, innerhalb dessen der Finanzausgleich von den Landesrundfunkanstalten vereinbart wird. Die darin bezeichnete jährliche Mindestfinanzausgleichsmasse von 116 Mio. DM ist von den Landesrundfunkanstalten in den letzten Jahren wiederholt angehoben worden. Sie betrug zuletzt 131,32 Mio. DM. Nimmt man die Zuwendungen für den Deutschlandfunk von zuletzt 41,70 Mio. DM aus dem Finanzausgleich aus, so verbleiben für die nehmenden Anstalten, den Sender Freies Berlin, für Radio Bremen und für den Saarländischen Rundfunk 89,62 Mio. DM.

Nachdem die Rundfunkkommission der Ministerpräsidenten zu Beginn ihrer Beratungen über eine Erhöhung der Rundfunkgebühr die Erwartung ausgesprochen hat, daß sich die Landesrundfunkanstalten bis zur Unterzeichnung

eines neuen Staatsvertrages über die Höhe der Rundfunkgebühr auf einen strukturell verbesserten und funktionsgerecht fortentwickelten Rundfunkfinanzausgleich verständigt haben werden, ist inzwischen eine solche Verständigung erzielt worden. Danach soll die Finanzausgleichsmasse künftig mindestens 148,5 Mio. DM betragen, von denen der Sender Freies Berlin 64,58 Mio. DM, Radio Bremen 38,15 Mio. DM und der Saarländische Rundfunk 45,77 Mio. DM erhalten sollen. Diese Summen entsprechen in ihrem Verhältnis zueinander denjenigen des bisherigen Art. 3 Abs. 2 des Staatsvertrages, anteilig erhöht um die bisherigen Zuwendungen an den Deutschlandfunk.

III. Einheitliches Inkrafttreten

Um ein gleichzeitiges Inkrafttreten des Staatsvertrages über die Höhe der Rundfunkgebühr und der neuen staatsvertraglichen Regelung zum Rundfunkfinanzausgleich zu gewährleisten, sind beide Materien in einem Staatsvertrag zusammengefaßt worden.

IV. Nach Artikel 8 Abs. 5 Satz 1 des Rundfunkgebührenstaatsvertrages vom 5. Dezember 1974 (Brem.GBl. 1975, S. 147 ff.) werden rückständige Rundfunkgebühren im Verwaltungszwangsverfahren vollstreckt. Für die Inanspruchnahme der Vollstreckungseinrichtungen Bremens und Bremerhavens werden vom Vollstreckungsschuldner bzw. bei erfolgloser Beitreibung von der Gebühreneinzugszentrale Köln die üblichen Gebühren entrichtet, und zwar in der Regel 2,50 DM bei Forderungen bis 200,— DM und 4,50 DM bei Forderungen bis 400,— DM. Da hiermit die Kosten nur zum geringen Teil ausgeglichen werden, fallen die Aufwendungen überwiegend den Gemeindehaushalten zur Last. Niedersachsen und Schleswig-Holstein haben bereits gesetzliche Regelungen getroffen, um von der Landesrundfunkanstalt bzw. der Gebühreneinzugszentrale einen Kostenbeitrag für die Beitreibung von Rundfunkgebühren zu verlangen, der den Verwaltungsaufwand weitgehend deckt. Die Vollstrekkungsbehörden erhalten vom Norddeutschen Rundfunk je Beitreibungsfall 18,— DM zuzüglich Auslagen. In Hamburg besteht eine entsprechende vertragliche Regelung zwischen dem Land und dem Norddeutschen Rundfunk. Bremen sollte diese Regelung der anderen norddeutschen Länder übernehmen, da Sachgründe für die weitgehende Kostentragung durch die Vollstreckungsbehörden nicht zu erkennen sind. Aus Gründen der Rechtsklarheit sollte anstelle einer vertraglichen eine gesetzliche Regelung vorgesehen werden.

Die in Art. 2 Abs. 2 Satz 1 des Entwurfes des Zustimmungsgesetzes vorgesehene Vorschrift trifft keine Regelung hinsichtlich der Durchführung der für die Vollstreckung zuständigen Stelle, sondern beläßt es insoweit bei dem derzeitigen Zustand. Dies bietet den Vorteil, daß die jetzt zuständigen Stellen in Bremen (Steueramt) und Bremerhaven (Stadtkasse) auch weiterhin tätig werden können, ohne daß es einer neuen Zuständigkeitsregelung bedarf.

B — Zu den einzelnen Bestimmungen des Staatsvertrages

Zu Artikel 1:

Die Vorschrift setzt die Rundfunkgebühr entsprechend den Beratungsergebnissen der Ministerpräsidenten neu fest.

Zu Artikel 2:

Da die Zuwendungen an den Deutschlandfunk aus dem Finanzausgleich ausgenommen werden, sind diese nunmehr als zweckgebunden gesondert ausgewiesen. Der bisherige Betrag von 41,7 Mio. DM wurde entsprechend der Erhöhung der Grundgebühr um 25 % angehoben, ausgehend von einer Grundgebühr um 0,95 DM, also ohne Berücksichtigung des Zuschlages auf die Grundgebühr für Innovationen.

Für die Berechnungen der Anteile der einzelnen Landesrundfunkanstalten soll der von der ARD seit über 10 Jahren angewandte Grundgebührenschlüssel Anwendung finden. Er ist in den Kostenverrechnungsrichtlinien von ARD und ZDF vom 1. Januar 1971 in der Fassung vom 24. Januar 1979 enthalten.

Zu Artikel 3:

Mit dieser Bestimmung wird die rechtliche Grundlage für die gemeinschaftliche Finanzierung der Kabelpilotprojekte durch die Länder gemäß dem Kronberger Beschluß der Ministerpräsidenten vom 12./14. November 1980 geschaffen. Entsprechend der Fälligkeit der Rundfunkgebühr sollen die Teilbeträge drei Jahre lang jeweils in der Mitte eines Kalendervierteljahres abgerufen werden können,

beginnend am 15. Februar 1984. Bis zu diesem Zeitpunkt verbleibt die ab 1. Juli 1983 erhöhte Rundfunkgebühr dem allgemeinen Rundfunkgebührenaufkommen. Nach dem letzten Abruftermin ist sie wieder voll dem allgemeinen Rundfunkgebührenaufkommen zuzurechnen. Gleiches gilt für die Beträge, die nicht abgerufen werden. Wer abrufberechtigt ist, bestimmt sich nach Landesrecht.

Die Zweckbestimmung ist in Absatz 3 enthalten. Anlaufkosten für die Vorbereitungen der Projekte, wozu auch Kosten für Vorversuche in Labors gehören können, sind nur dann erstattungsfähig, wenn sie Voraussetzungen für die Durchführung des Versuches waren. Kosten zur wissenschaftlichen Vorbereitung, Begleitung und Auswertung der Pilotprojekte durch eine Medienkommission der Länder oder durch landeseigene Kommissionen, die beide in dem erwähnten Kronberger Beschluß vorgesehen sind, gehören nicht zu den aus Rundfunkgebühren mitzufinanzierenden Kosten.

Die Aufwendungen für die Kabelpilotprojekte sollen aus dem Fernsehgebührenaufkommen finanziert werden, wobei für die Anteile der Landesrundfunkanstalten der Fernsehgebührenschlüssel (vgl. Begründung zu Artikel 2) maßgebend ist. Im Verhältnis der ARD zum ZDF gilt der Schlüssel 70:30 gemäß § 23 des Staatsvertrages über die Errichtung der Anstalt des öffentlichen Rechts „Zweites Deutsches Fernsehen".

Da es sich um eine gemeinschaftliche Finanzierung der Kabelpilotprojekte durch alle Länder handelt, ist die Verwendung der Beträge allen Ländern gegenüber nachzuweisen.

Zu Artikel 4:

Die Notwendigkeit der Änderung der Artikel 3 und 4 des Staatsvertrages über einen Finanzausgleich zwischen den Rundfunkanstalten ergibt sich aus den Ausführungen in Nummer II des Allgemeinen Teils der Begründung. Absatz 3 des neu gefaßten Artikel 3 sieht vor, daß die Finanzausgleichsmasse und deren Verteilung künftigen Änderungen der Rundfunkgebühr durch die Rundfunkanstalten anzupassen ist. Für die Anpassung der Finanzausgleichsmasse und der Zuwendungen daraus sind die späteren Änderungen der Gesamtgebühr (Summe der Grundgebühr und der Fernsehgebühr) maßgebend.

Zu Artikel 5:

Artikel 5 regelt die Dauer und die Beendigung des Vertragsverhältnisses über die Höhe der Rundfunkgebühr entsprechend dem Artikel 2 des bisherigen Staatsvertrages über die Höhe der Rundfunkgebühr vom 17. März 1978. Seine Kündigung kann frühestens zum 31. Dezember 1986 erfolgen.

Zu Artikel 6:

Artikel 6 bestimmt, daß die Gebührenerhöhung und die Neuregelungen zum Finanzausgleich zwischen den Rundfunkanstalten zum 1. Juli 1983 wirksam werden. Für den Fall, daß dieser Zeitpunkt nicht eingehalten werden kann, stellt die Vorschrift sicher, daß der Staatsvertrag in den einzelnen Ländern nicht zu unterschiedlichen Zeiten in Kraft tritt.

Zu Artikel 7:

Durch den neuen Staatsvertrag wird der bisherige Staatsvertrag über die Höhe der Rundfunkgebühr gegenstandslos. Auch wenn der Staatsvertrag vom 17. März 1978 nicht gekündigt wurde, kann er im Zusammenhang mit dem neuen Staatsvertrag einvernehmlich aufgehoben werden. Der Staatsvertrag über einen Finanzausgleich zwischen den Rundfunkanstalten vom 20. September 1973, der durch den vorliegenden Staatsvertrag lediglich in seinen Artikeln 3 und 4 geändert wird, bleibt im übrigen in Kraft.

Druck: Anker-Druck Bremen